

Planungsstab der Armee
Herr Ueli Lang
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

4. April 2006

**Teilrevision der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee,
SR 513.1**

Sehr geehrter Herr Lang

Mit Schreiben vom 24. Februar 2006 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee, SR 513.1 Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

1 Zusammenfassung

Die mit dem vorgeschlagenen Entwicklungsschritt aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen zum eingeschlagenen sicherheits- und verteidigungspolitischen Kurs können nur aufgrund einer eingehenden Diskussion beantwortet werden. Dies ist mit dem vorliegenden Vorgehen nicht gewährleistet.

Aus Sicht von economisesuisse ist begrüßenswert, dass weder die Miliztauglichkeit noch die Wirtschaftsverträglichkeit beeinflusst werden sollen, wobei hier offene Fragen bestehen. Der vorgeschlagene Entwicklungsschritt bringt eine Fokussierung auf die aktuellen Bedrohungslagen. Er ist primär durch die finanziellen Randbedingungen bestimmt, bringt aber nur geringe Einsparungen. Mit den vorgesehenen Veränderungen kann der Verteidigungsauftrag nicht mehr voll erfüllt werden. Bei einer raschen Veränderung der Randbedingungen ist die Realisierung des Aufwuchses und der Einsatz der Reserve finanziell und zeitlich kaum realistisch.

Die Armee hat die mit dem Leitbild der Armee XXI vorgegebenen qualitativen Verbesserungen bei der Ausbildung und für die geplante Effizienzsteigerung bis heute nicht umgesetzt. Entscheidend ist hier der Faktor Mensch: Die Professionalisierung der Ausbildung ist weitgehend eine Fiktion geblieben, das Problem der Unterbestände bei den Instrukti-

onsoffizieren ist gravierender als je zuvor. Anpassungen und Korrekturen sind zweifellos notwendig. Wir befürchten negative Implikationen, die diese erneute (und wohl nicht letzte) Anpassung der Armee-Grundstruktur auf die Glaubwürdigkeit unserer Milizarmee und deren Verankerung in der Bevölkerung mit sich bringen.

2 Sicherheitspolitische Rahmenbedingungen

Für den Erfolg der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb spielen die Randbedingungen eine wesentliche Rolle. Zwei wichtige Randbedingungen, die zusammen einen bedeutenden Standortvorteil für die Schweiz bilden und die bisher stillschweigend als gegeben vorausgesetzt wurden, sind Sicherheit und Stabilität nach Innen und nach Aussen.

Die umfangreiche Darstellung der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen in der Erläuterung zur Revision der Verordnung zeigt auf, dass sich seit der Publikation und Diskussion des Sicherheitspolitischen Berichtes zwar gewisse Gewichtungen in der Lagebeurteilung verschoben haben, dass sich aber keine wesentlichen Veränderungen in der Gesamtbeurteilung ergeben haben. Jedenfalls lassen sich daraus nicht plausibel die vorgeschlagenen, schwerwiegenden Veränderungen in der Organisation der Armee ableiten.

Die vertiefte Beurteilung und breitere Auseinandersetzung sind aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist nicht möglich. Im Ergebnis besteht die Gefahr, dass die nun vorliegende Beurteilung mangels Resonanz als unbestritten betrachtet wird und sich das VBS folglich in absehbarer Zeit auch nicht veranlasst sieht, den in der Vergangenheit verschiedentlich geforderten neuen Bericht zur Sicherheitspolitik auszuarbeiten. Dieser Umstand ist umso bedauerlicher, als die Kritiker der Armee XXI den Instanzen vorwerfen könnten, den Entwicklungsschritt 08/11 dazu zu benutzen, in der Vergangenheit Verpasstes (Neuaufgabe des Sicherheitspolitischen Berichtes nach den Terrorakten im Jahr 2001) nachzuholen, sich aber gleichzeitig einer vertieften Diskussion über die neue Lagebeurteilung zu entziehen.

3 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Erläuterungen zu den finanziellen Rahmenbedingungen fallen knapp aus. Die Vorgabe ist klar: es gilt den Bundeshaushalt zu entlasten. Der Entwicklungsschritt 08/11 trägt dazu bei, vermag aber die Vorgaben des Entlastungsprogramms 04 immer noch nicht zu erfüllen. Offensichtlich sind die durch Bundesrat und Parlament festgelegten finanziellen Rahmenbedingungen heute für die Armee so einschneidend, dass der durch Verfassung und Gesetz gegebene Auftrag nicht mehr voll erfüllt werden kann. Kommt noch dazu, dass die Einsparungen von CHF 40 Mio., die mit dem Entwicklungsschritt 08/11 möglich sind, gemessen an den gesamten Bundesausgaben sehr bescheiden sind, für die Armee aber viel einschneidende Konsequenzen haben, die viel weiter gehen als jeder der bisherigen Abbauschritte. Der möglicherweise einzusparende Betrag erscheint gering; ja, es stellt sich sogar die Frage, ob er die mit diesem Zwischenschritt zur Armeeoptimierung verbundenen Reorganisationskosten aufwiegt.

4 Anpassung an die Bedrohungslage

Formal macht der zur Diskussion stehende Vorschlag zur Revision von Art. 6 der Verordnung über die Organisation der Armee (AO) Sinn. Auf einfache Weise werden damit die Organisation und die Mittel der Armee an die wahrscheinlichsten Bedrohungen ausgerichtet. Auch bringen die offeneren Formulierungen eine erhöhte Flexibilität. Dies bedeutet aber eine Verschiebung der Kompetenzen weg von der politischen Führung hin zur Armee. Damit ist eine schwächere Verankerung in der Politik verbunden.

Es ist aber problematisch, dass bei einem finanziellen Engpass schliesslich die Subsidiäreinsätze der Armee und die Ausbildung der Armee für Polizei- bzw. Sicherungseinsätze Priorität haben und die Verteidigungsbereitschaft nur noch nach einer zeitlich und finanziell völlig im Dunkel liegenden Aufwuchsphase sichergestellt werden kann. Bei der Realisierung des Entwicklungsschrittes 08/11 wird auch das Milizprinzip unterminiert, da es für das Milizkader kaum mehr interessante Entwicklungsmöglichkeiten in der Militärkarriere gibt.

5 Aufwuchs und Reserve

Die Umsetzung des Konzeptes „Aufwuchs“ wird sehr schwierig sein. Sollte sich eine ernsthafte Bedrohung abzeichnen, wird es für die Schweiz erst recht schwierig sein, Rüstungsgüter innert nützlicher Frist zu beschaffen. Die Schweiz hat schon heute nur noch beschränkte Kompetenzen, um selbst Rüstungsgüter zu entwickeln oder in Lizenz herzustellen, so dass unter Zeitdruck nur ein Kauf in Frage käme. Immerhin hat die Schweiz dank der RUAG für Kampfwertsteigerung von bestehendem Material noch ein bewährtes Know-how.

Was der Aufwuchs finanziell und zeitlich bedeutet, ist zurzeit unklar oder mindestens sehr kontrovers. Die Konsequenzen eines Abbauschlusses sind gravierend. Eine Korrektur ist nicht mehr möglich, da ja dann die entsprechenden materiellen und heute noch voll einsatzfähigen Mittel bereits verschrottet sind

Für die Reserve ist - ausser dem persönlichen Material - kein Material mehr vorgesehen. Zudem wird die notwendige Führungserfahrung fehlen, welche nicht in Offizierkursen sondern nur mit der Truppe erworben und gefestigt werden kann. Damit wird die Armee auch für Milizkader wenig attraktiv sein. Auch die Unternehmen können so nicht mehr von der militärischen Führungserfahrung profitieren, deren Wert vor allem im konkreten Umgang mit Menschen im Vergleich zur eher theoretischen ausgerichteten Weiterbildung liegt.

6 Umsetzung des bestehenden Auftrages der Armee XXI

Der heute geltende Auftrag der Armee basiert auf dem Armeeleitbild XXI und auf dem Militärgesetz, das in der Referendumsabstimmung vom 18. Mai 2003 mit überwältigendem Mehr angenommen wurde. Viele der mit der Armee XXI verbundenen Aufträge sind noch nicht umgesetzt. Speziell im personellen Bereich, aber auch bei der Ausbildung klaffen zwischen Planung und Realität Lücken. Umso wichtiger ist eine Konsolidierung.

Die Bekanntgabe des Entwicklungsschrittes 08/11 führt zu einer zusätzlichen Verunsicherung beim Kader, insbesondere bei den technischen Waffengattungen. Eine Karriere in der Armee ist für Milizkader kaum mehr interessant. Damit entfallen für die Armee das zivile Fach-Know-how und die entsprechende Führungserfahrung. Da davon auszugehen ist, dass sich die Situation beim Berufskader der Armee kaum rasch ändern lässt, hat auch das Konsequenzen auf die Qualität der Führung und der Ausbildung wie die Wirksamkeit der Armee.

7 Durchführung der Vernehmlassung

Es gibt keinen ersichtlichen Grund, die Vernehmlassungsfrist so kurz anzusetzen, es sei denn, man wolle die Diskussion über den geplanten Armeeabbau von vornherein verhindern. Bekanntlich basiert die Vorlage auf dem Bundesratsentscheid vom 11. Mai 2005. Es ist nicht einzusehen, dass das VBS für die Ausarbeitung der Vorlage zehn Monate benötigt, um alsdann den interessierten Kreisen lediglich drei Wochen Zeit zur Stellungnahme zu geben. Dieses beschleunigte Verfahren befremdet insbesondere deshalb, weil grundsätzliche Überlegungen zum eingeschlagenen verteidigungspolitischen Kurs zur Diskussion stehen.

Die Wirtschaft wird die weitere Entwicklung aufmerksam begleiten. Es ist absehbar, dass Fragen der Umsetzung des geplanten Aufwuchskonzeptes und der künftigen Investitionen (Rüstungsprogramme und materielle Sicherstellung der Armee) im Lichte der geplanten Schwergewichtsverlagerung im Aufgabenfeld der Armee direkte Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Die Überprüfung dieser Auswirkungen ist laut Vorlage bereits im Gang; das Ergebnis dieser in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft gemachten Studie wird auch für die economiesuisse von Interesse sein.

Mit freundlichen Grüssen
economiesuisse

Dr. Urs Rellstab
Mitglied der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung